

Bereinheitlichung nur an ein System halten und wählen zweckmäßigerweise hierfür das System der Normalbuchführung, die der Edeka-Verband auf der Grundlage der doppelt-amerikanischen herausgegeben hat. Hiernach würde in jedem Falle die Nachprüfung der Buchführung ganz systematisch vorgenommen werden und zwar gebietsweise ungefähr in derselben Reihenfolge, wie die Konten in der Bilanz aufgeführt werden.

Umstritten ist noch die Frage, wie weit der Begriff der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes bei der Buchprüfung auszudehnen ist. Wollte der Aufsichtsrat hier mit einer absoluten Korrektheit verfahren und Posten um Posten lückenlos nachprüfen, so würde er in den meisten Fällen auf geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Vergewenwärtigen wir uns z. B. eine Genossenschaft von mehreren hundert Mitgliedern und von Umsätzen, die sich vielleicht in die Milliarden belaufen; vergewenwärtigen wir uns ferner, daß der Buchhaltungsbetrieb in einer solchen Genossenschaft eine größere Anzahl Angestellter umfaßt, so werden wir vom Aufsichtsrat nicht gut verlangen können, daß er jede einzelne Zahl und jede einzelne Uebertragung nachprüft. Eine solche Tätigkeit ist schon technisch einfach unmöglich und wird auch vom Genossenschaftsgesetz keineswegs verlangt. Der Aufsichtsrat soll zwar seiner Kontrollpflicht soweit als möglich nachkommen, seine Tätigkeit kann sich aber immer nur in einem gewissen Umfange halten, was übrigens auch schon durch ein Reichsgerichtsurteil bestätigt worden ist. Das Reichsgericht hat nämlich folgendes erklärt: „Daß die Mitglieder des Aufsichtsrates zum Zwecke der ihnen obliegenden Prüfung der Bilanzen und der Vorschläge zur Gewinnverteilung in gewissem Umfange von dem Buchinhalt Kenntnis zu nehmen haben, ist rechtlich ebensowenig zu bemängeln wie der Schluß, daß sie, wenn diese Kenntnisaufnahme auch Mängel und Bedenken zeigt, die zur Aufklärung erforderliche gründliche Prüfung nicht unterlassen dürfen“. Das heißt mit anderen Worten, die Aufsichtsratsmitglieder können sich mit einer stichprobenweisen Nachprüfung der Bücher begnügen, sie sind aber, wenn sie bei einer solchen Prüfung auf irgendwelche Unstimmigkeiten oder Mängel stoßen, verpflichtet, der Angelegenheit soweit auf den Grund zu gehen, bis sie restlos geklärt ist. Eine stichprobenweise Prüfung der Bücher ist statthaft bei den sich am häufigsten und regelmäßig wiederholenden Vorfällen, dagegen dürfen die Monatsabschlüsse, die Uebertragungen aus den Grundbüchern in das Journal und in das Hauptbuch und die Bilanzen nicht stichprobenweise kontrolliert werden, sondern diese